

Rechtsarbeit Asyl & Migration

«Willkür, Armut und Ausschluss – der Hürdenlauf vom F zum Schweizer Pass»

Kongress der Asyl- und Migrationsbewegung, 29. November 2025

Aufenthaltsbewilligung (B)

Erhalt der Aufenthaltsbewilligung

- Immer auf 1 Jahr befristet.
- Jeweils verlängerbar, wenn keine Widerrufsgründe bestehen.
- Ermessensentscheid (u.U. Anspruch, z.B. Familienangehörige von Schweizer:innen oder Niedergelassenen, nach >10 Jahren Aufenthalt oder bei nachehelichem Härtefall).
- Jeweils für einen Aufenthaltszweck erteilt (somit nur so lange, wie Zweck besteht) und Möglichkeit der Verbindung mit Integrationsvereinbarung.

B-Bewilligung mit Asyl:

- Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.
- «Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.» (Art. 3 Abs. 1 AsylG / Art. 1A Ziff. 2 FK).
- Keine Asylausschlussgründe.

B-Bewilligung nach Zulassung gemäss AIG:

Beachte: grosse Unterschiede zwischen Zulassungsvoraussetzungen für EU/EFTA-Bürger:innen, die unter Freizügigkeitsabkommen mit der EU fallen, und sogenannten Drittstaatsangehörigen («duales Zulassungssystem»).

Zulassung über:

- Erwerbstätigkeit (oder für Aus-/Weiterbildung, Rentner:innen, medizinische Behandlung, Stellensuche) -> Anforderungen sehr hoch!
- Familiennachzug (Voraussetzungen richten sich nach Status der nachziehenden Person).
- Ausländer- oder asylrechtlichen Härtefall nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG oder Art. 14 Abs. 2 AsylG (beachte: Art. 8 EMRK)
 - mind. 5 Jahre Aufenthalt, je nach Kanton mind. 10 Jahre Aufenthalt,
 - Bei Art. 14 Abs. 2 AsylG: Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt (somit nie untergetaucht),

- Schwerwiegender persönlicher Härtefall wegen der weit fortgeschrittenen Integration (insb. Arbeitszusicherung, A2-Sprachniveau, Referenzschreiben),
- Identitätspapiere vorhanden.
- Verfahren:
 - Im Kanton ZH: Migrationsamt (nimmt Antrag entgegen, gibt Beurteilung ab) und Härtefallkommission (gibt schriftliche Empfehlung ab); allenfalls Stichentscheid des Vorstehers der Sicherheitsdirektion
 - Dann: Zustimmung SEM
 - Rechtsmittel nur gegen SEM-Entscheid (keine Parteistellung im kant. Verfahren)

Statusrechte

B-Bewilligung mit Asyl:

- Reisepass für Flüchtlinge (keine Heimatreisen!)
- Familienasyl nach Art. 51 AsylG (wenn vorbestehende Familie durch Flucht getrennt) oder Nachzug nach Art. 44 AIG
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt
- Anspruch auf Kantonswechsel, wenn Erwerbstätigkeit und keine Widerrufsgründe
- Gleichbehandlung mit Schweizer:innen in Bezug auf Sozialhilfe, Stipendien, etc.
- Kein Widerruf nach AIG, aber u.U. nach AsylG

B-Bewilligung bei Zulassung gemäss AIG:

- Familiennachzug nach Art. 44 AIG: insb. kein Bezug von Sozialhilfe/EL, bedarfsgerechte Wohnung, Nachzugsfristen beachten.
- Freier Zugang zum Arbeitsmarkt
- Anspruch auf Kantonswechsel, wenn Erwerbstätigkeit und keine Widerrufsgründe
- Gleichbehandlung mit Schweizer:innen in Bezug auf Sozialhilfe, Stipendien, etc.
- Gefahr des Widerrufs nach Art. 62 AIG

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung

B-Bewilligung mit Asylstatus:

Widerrufs- und Erlöschensgründe nach Art. 63 und 64 AsylG (u.a. wegen Heimatreise, Beanspruch des Schutzes des Heimatstaates, besonders verwerfliche Handlungen, Landesverweisung)

B-Bewilligung nach Zulassung gemäss AIG:

Erlöschens- und Widerrufsgründe nach Art. 61 und Art. 62 AIG

- Erlöschen: z.B. Auslandreise ohne Abmeldung für mehr als 6 Monate.
- Widerruf: z.B. wegen Straffälligkeit, «mutwilliger» Schuldenwirtschaft, Sozialhilfeabhängigkeit (muss nicht «dauerhaft und erheblich» sein wie bei Widerruf der Niederlassungsbewilligung; indes muss Sozialhilfebezug vorwerfbar sein).

Widerrufsverfahren im Kt. Zürich:

Das Migrationsamt wendet bei der Massnahmenpraxis in der Regel ein dreistufiges Verfahren an: Hinweisschreiben, Verwarnung, Widerruf. Im Sinne der Verhältnismässigkeit kann von der Grundregel im Einzelfall abgewichen werden.